

Gemeinde Bruchhausen-Vilsen
Veränderungssperre für das Bebauungsplangebiet
Nr. 4 (16/63) „Kirche Vilsen“

Der Rat der Gemeinde Bruchhausen-Vilsen hat in seiner Sitzung am den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. Nr. 4 (16/63) „Kirche Vilsen“ gemäß § 2 Abs. 1 BauGB gefasst. Um die Ziele dieser Bauleitplanung zu sichern, hat der Rat der Gemeinde Bruchhausen-Vilsen ebenfalls in seiner Sitzung am auf der Grundlage der §§ 14 Abs. 1 und 16 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch das Gesetzes zur Erleichterung von Planungsvorhaben für die Innenentwicklung der Städte vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316) i.V.m. den §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 07.12.2006 (Nds. GVBl. S. 575) folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Zu sichernde Planung

Der Rat der Gemeinde Bruchhausen-Vilsen hat in seiner Sitzung am beschlossen, für das in § 2 bezeichnete Gebiet den Bebauungsplan Nr. 4 (16/63) „Kirche Vilsen“ aufzustellen. Zur Sicherung der Planung für dieses Gebiet wird die Veränderungssperre erlassen.

§ 2
Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ergibt sich aus der Karte, die als Anlage zur Veränderungssperre Teil der Satzung ist. Sie ist identisch mit dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. Nr. 4 (16/63) „Kirche Vilsen“.

§ 3
Rechtswirkung der Veränderungssperre

(1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen:

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt werden; Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB sind:
 - a) Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben und
 - b) Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs sowie Ausschachtungen, Ablagerungen einschließlich Lagerstätten;
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

(2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegen stehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.

- (3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Genehmigungsbehörde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4

In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten der Veränderungssperre

Die Veränderungssperre tritt am Tag der Bekanntmachung in der Kreiszeitung für den Landkreis Diepholz in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von zwei Jahren, vom Tag der Bekanntmachung gerechnet, außer Kraft. Auf die Zweijahresfrist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuches nach § 15 BauGB abgelaufene Zeitraum anzurechnen. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan für das im § 2 genannte Gebiet rechtsverbindlich wird.

Bruchhausen-Vilsen, den

Der Gemeindedirektor
gez. Wiesch

(Siegel)